OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302758/6/Py/PP

Datum:
Linz, 11. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J.K., X, H., Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. März 2020, GZ: 0047286/2019, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. April 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden herabgesetzt wird.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 200 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. März 2020, GZ: 0047286/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) gemäß § 26 Abs. 1 LSD-BG eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 100 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 300 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr J.K. , geboren am x, hat als Inhaber des Einzelunternehmens K.A. mit Sitz in H., X, Deutschland, nachstehende Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) zu verantworten:

Am 18.07.2019 um 09.25 Uhr wurden am Arbeits(Einsatz)ort auf der Baustelle "X" in L., X, im Rahmen einer Kontrolle der Finanzpolizei für die entsandten Arbeitnehmer
- B.K., geb. x
- N.P., geb. x
- P.J., geb. x
- S.A., geb. x
- S.M., geb. x

keine Sozialversicherungsdokumente A1 oder gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache bereitgehalten oder unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung elektronisch zugänglich gemacht, obwohl § 21 LSD-BG eine derartige Verpflichtung vorschreibt.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass das Vorliegen eines Werkvertrages nach Ansicht der erkennenden Behörde auszuschließen ist. Bei lebensnaher Betrachtung und unter Zugrundelegung der angeführten Judikatur sowie des Maßstabes des wahren wirtschaftlichen Gehaltes sei vielmehr von einer Arbeitnehmereigenschaft der im Spruch genannten Arbeiter auszugehen. Die Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung für die im Spruch angeführten Arbeitnehmer wurden im Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei am 18. Juli 2019 am Arbeits(Einsatz)ort auf der Baustelle nicht bereitgehalten oder unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung elektronisch zugänglich gemacht, weshalb der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt ist.

Zur verhängten Strafhöhe wird zusammengefasst ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union sowie des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen war. Der erwähnten Rechtsprechung Rechnung tragend wurden die Geldstrafen nicht jeweils nach der

Anzahl der Arbeitnehmer einzeln verhängt, sondern eine Gesamtstrafe bemessen und die gesetzliche Mindeststrafe unberücksichtigt gelassen.

Als strafmildernd wurde dabei die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, straferschwerend war hingegen die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer. Des Weiteren ist die belangte Behörde – mangels gegenteiliger Angaben des Beschuldigten – von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 23. Juni 2020 in der der Bf ausführt wie folgt:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich Beschwerde/Einspruch gegen das Straferkenntnis ein.
Die von Ihnen genannten Personen in dem Straferkenntnis sind keine Arbeitnehmer und haben alle ein Gewerbe angemeldet.
Mit freundlichen Grüßen“

3. Mit Schreiben vom 24. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. April 2021, an der ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung als am Verfahren beteiligte Organpartei teilgenommen haben. Der Bf ist zur Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen. Die Verhandlung wurde daher in seiner Abwesenheit durchgeführt. Als Zeuge wurde ein an der gegenständlichen Kontrolle beteiligter Beamter des Amtes für Betrugsbekämpfung einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 18. Juli 2019 um 09:25 Uhr wurde durch Ermittlungs- und Erhebungsorgane der Finanzpolizei Linz auf der Baustelle „X“ in L., X, eine Kontrolle durchgeführt.

Im Zuge dieser Kontrolle wurden die polnischen Staatsangehörigen K.B., geb. x, P.N., geb. x, J.P., geb. x, A.S., geb. x, M.S., geb. x, beim gemeinsamen Transport von langen Holzbalken angetroffen. Diese Arbeiter wurden vom Bf, der auf der Baustelle von der Firma D., B., Deutschland, einen Auftrag zur Durchführung von Trockenbauarbeiten erhalten hat, eingesetzt. Gemeinsam mit dem Bf arbeiteten die gegenständlichen Arbeiter an einer Brandschutzwand. Eine Trennung ihrer Tätigkeit in verschiedene Gewerke lag nicht vor. Mangels abgrenzbarer

Arbeitsbereiche war weder eine Abrechnung der Leistungen der Arbeiter nach Quadratmeter noch eine möglicherweise anfallende Haftung oder Gewährleistung für die von ihnen durchgeführten Arbeiten möglich. Die Arbeiter wurden mündlich vom Bf beauftragt, schriftliche Verträge lagen nicht vor, die Abrechnungen zwischen dem Bf und den jeweiligen Arbeitern wurden vom Bf verfasst. Die polnischen Arbeiter gaben alle als Wohn- und Firmenadresse in Deutschland „X, H., Deutschland“ an. Dabei handelt es sich um die Adresse des Bf.

Sozialversicherungsdokumente A1 oder gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache wurden vom Bf im Rahmen der Kontrolle am 18. Juli 2019 auf der Baustelle X in L., X, für die angeführten Arbeitnehmer nicht bereitgehalten oder unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung den Kontrollbeamten elektronisch zugänglich gemacht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben der Finanzpolizei in der gegenständlichen Anzeige vom 24. Juli 2019, der mit dem Bf anlässlich der Kontrolle aufgenommenen Niederschrift, den der Anzeige beigelegten Fotoaufnahmen über die von den Kontrollbeamten vorgefundene Arbeitssituation, den mit den Arbeitern aufgenommenen Personenblätter im Rahmen der Kontrolle sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2021. In dieser schilderte der an der Kontrolle beteiligte Beamte der Finanzpolizei glaubwürdig und schlüssig und in Übereinstimmung mit den Angaben in der verfahrensgegenständlichen Anzeige seine Wahrnehmungen. Diese stimmen zudem mit den der Anzeige beiliegenden Fotoaufnahmen sowie den sonstigen im Verfahren vorgelegten Urkunden und Unterlagen überein. Der nunmehr der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt ist zudem unstrittig, weshalb er der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnte.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der gegen den Bf erhobene Tatvorwurf, er habe als Arbeitgeber die Beschäftigung der verfahrensgegenständlichen, zur Arbeitstätigkeit nach Österreich entsandten Arbeitnehmer nicht gemäß § 19 LSD-BG bei der ZKO gemeldet, vom Bf nicht in Beschwerde gezogen wurde und mit 27. Juni 2020 in Rechtskraft erwachsen ist. Diesbezüglich wurde daher vom Bf eine Arbeitgebereigenschaft gegenüber den angeführten polnischen Arbeitnehmern nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 104/2019 lauten:

„§ 2
Wahrer wirtschaftlicher Gehalt – Beurteilungsmaßstab

(1) Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis, eine grenzüberschreitende Entsendung oder Überlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

§ 21
Bereithaltung von Meldeunterlagen,
Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

(1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

[...]

§ 26
Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und
Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

(1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen."

5.2. Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde, dass es sich bei den fünf verfahrensgegenständlichen polnischen Staatsangehörigen um seine Arbeitnehmer gehandelt hat und bringt vor, dass sie alle ein Gewerbe angemeldet haben.

Zur rechtlichen Beurteilung, weshalb im vorliegenden Verfahren nicht vom Vorliegen von Werkverträgen sondern vielmehr einer Arbeitnehmereigenschaft der fünf verfahrensgegenständlichen Personen zum Bf als deren Arbeitgeber auszugehen ist, darf zunächst auf die ausführliche Begründung der belangten Behörde verwiesen werden.

Ergänzend ist auszuführen, dass ein Werkvertrag nach der ständigen Rechtsprechung vorliegt, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei sich eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essentiell ist auch ein „gewährleistungstauglicher“ Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werksvertragsverhältnis. Eine zwar leistungsbezogene, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrages (vgl. VwGH 23.05.2007, Zl. 2005/08/0003, mwN).

Gemäß § 2 Abs. 1 LSD-BG ist für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis, eine grenzüberschreitende Entsendung oder Überlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend. Bezüglich der vorgelegten „Gewerbeanmeldungen“ ist daher darauf zu verweisen, dass auch diese nicht darüber hinwegzutäuschen vermögen, dass nach den getroffenen Feststellungen der wahre wirtschaftliche Gehalt ein anderer war, als sich aus diesen Urkunden ergeben hätte. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass ein Dienstverhältnis vorliegt, wenn der Dienstnehmer zusätzlich über einen Gewerbeschein verfügt (vgl. VwGH 02.04.2008, Zl. 2007/08/0038). Durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 LSD-BG wollte der Gesetzgeber erreichen, dass gesetzliche Verpflichtungen durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts weder umgangen noch gemindert werden können. Daher ist ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre. Im Hinblick auf die bereits von der belangten Behörde in ihrer Begründung ausführlich angeführten und auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens festgestellten Sachverhaltselemente ist festzuhalten, dass es sich gegenständlich nicht um die Erbringung einer Werkleistung gehandelt hat, sondern nach den wahren wirtschaftlichen Gehalt die verfahrensgegenständlichen polnischen Arbeiter vom Bf zur Arbeitsleistung als Arbeitnehmer auf die gegenständliche Baustelle entsandt wurden. Der Bf wäre daher verpflichtet gewesen, entsprechende Sozialversicherungsdokumente oder gleichwertige Unterlagen auf

der Baustelle bereitzuhalten oder den Erhebungsorganen elektronisch zugänglich zu machen. Indem dies nicht erfolgte, ist dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zuzurechnen.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im Beschwerdeverfahren sind keine Umstände hervorgetreten die auf ein mangendes Verschulden des Bf am Zustandekommen der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung schließen lassen. Als Gewerbetreibender hat er sich über die in Österreich geltenden Bestimmungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit entsprechend zu informieren. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt ist nach der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union in seinem Urteil vom 12. September 2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, sowie dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6, betreffend die Umsetzung des EuGH-Urteils die Anordnung einer Mindeststrafe sowie die Verhängung von Geldstrafen für jeden betreffenden Arbeitnehmer kumulativ mit dem Unionsrecht nicht vereinbar. Die belangte Behörde hat daher zutreffend eine Gesamtstrafe über den Bf verhängt. Die nunmehr vorliegende rechtskräftige Bestrafung wegen Verwaltungsübertretung nach dem LSD-BG war zum Tatzeitpunkt noch nicht rechtskräftig, weshalb sie nicht als Erschwerungsgrund zu werten ist, als erschwerend ist jedoch die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer zu werten. Als Milderungsgrund kommen dem Bf zudem sein kooperatives Verhalten sowie die lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens zugute. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint mit der nunmehr über den Bf auf 20 % der vorgesehen Höchststrafe in Geld herabgesetzten Geldstrafe eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzes-konformen Verhalten anzuleiten. Gleichzeitig wird er jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Verstößen mit deutlich höheren Strafen zu rechnen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten, da der Beschwerde zumindest teilweise Folge gegeben werden konnte. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 25 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny